

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 3. Juni 1950

Nummer 20

Datum	Inhalt	Seite
28. 4. 50	Gesetz über die Errichtung eines Landesprüfungsamtes für die große juristische Staatsprüfung und die Änderung der Justizausbildungsordnung in der Fassung vom 15. Januar 1949 (VOBl. BZ. 1949 S. 21 ff.)	77
29. 4. 50	Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz)	78
16. 5. 50	Mitteilungen des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	85
23. 5. 50	Beckanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	86

Gesetz
über die Errichtung eines Landesprüfungsamtes
für die große juristische Staatsprüfung und die
Änderung der Justizausbildungsordnung in der
Fassung vom 15. Januar 1949 (VOBl. BZ. 1949
S. 21 ff.).

Vom 28. April 1950.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. April 1950 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

(1) Zur Durchführung der großen juristischen Staatsprüfung im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen wird im Justizministerium ein Landesprüfungsamt errichtet. Es tritt für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen an die Stelle des Zentralprüfungsamtes für die Britische Zone und der dem Zentralprüfungsamt angegliederten Prüfungsstelle in Düsseldorf.

(2) Mit der Errichtung des Landesprüfungsamtes tritt die Verordnung über die Errichtung eines Zentralprüfungsamtes für die Britische Zone vom 27. April 1948 (VOBl. BZ. S. 109) für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen außer Kraft.

Artikel II.

Das Landesprüfungsamt besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitgliedern. Der Präsident des Landesprüfungsamtes kann gleichzeitig mit anderen Aufgaben im Justizministerium betraut werden.

Artikel III.

Die Justizausbildungsordnung vom 15. Januar 1949 (VOBl. BZ. S. 21) wird wie folgt geändert:

§ 50 erhält folgende Fassung:

§ 50 Landesprüfungsamt:

(1) Die große Staatsprüfung wird vor dem Landesprüfungsamt abgelegt.

(2) Der Präsident wird von der Landesregierung ernannt, die gleichzeitig ein Mitglied des Landesprüfungsamtes zum ständigen Vertreter des Präsidenten bestellt. Die hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitglieder des Landesprüfungsamtes werden vom Justizminister im Einvernehmen mit dem Innenminister berufen. §§ 7 und 8 finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen. Er besteht aus drei Prüfern einschließlich des Vorsitzenden. Einer der Prüfer muß über besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts verfügen.

(4) Der Präsident führt die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Landesprüfungsamtes. Er wählt die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten aus, bestimmt die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und stellt die Zeugnisse über das Bestehen der Prüfung aus; er trifft die Entscheidungen nach § 53 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 4 Satz 3, nach § 54 Abs. 4, nach § 54 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 19 und 28 Abs. 1, sowie in den besonders bestimmten Fällen.

(5) Der Justizminister und der Innenminister haben das Recht, jederzeit an den Prüfungen der Prüfungsausschüsse ausschließlich der Beratungen teilzunehmen. Sie können dieses Recht auch durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Behörde ausüben.

§ 51 Abs. 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

(2) Zwei Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes stellt der Oberlandesgerichtspräsident, in dessen Bezirk der Referendar ausgebildet worden ist, den Referendar mit einer abschließenden Beurteilung unter Beifügung der Personalakten dem Landesprüfungsamt zur Prüfung vor. Ist der Referendar nicht in einem Oberlandesgerichtsbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen ausgebildet worden, so kann der Oberlandesgerichtspräsident des Bezirks, in dem der Referendar seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, ihn ohne abschließende Beurteilung zur Prüfung vorstellen, wenn wichtige Gründe die Zulassung rechtfertigen.

(4) Über die Zulassung zur großen Staatsprüfung entscheidet der Präsident des Landesprüfungsamtes.

In § 54 Abs. 4 und § 56 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „Der Leiter des Zentralprüfungsamtes“ die Worte „Der Präsident des Landesprüfungsamtes“.

§ 56 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Ein Referendar, der zuletzt nicht in einem Oberlandesgerichtsbezirk des Landes Nordrhein-Westfalen ausgebildet worden ist, kann einen Antrag auf Gestaltung einer zweiten Wiederholung der großen Staatsprüfung nur stellen, nachdem sich ein Oberlandesgerichtspräsident des Landes Nordrhein-Westfalen bereit erklärt hat, ihn im weiteren Vorbereitungsdienst zu beschäftigen.

§ 57 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Im übrigen kann der Referendar gegen die Entscheidungen der Prüfungsausschüsse und des Präsidenten des Landesprüfungsamts die Entscheidung des Justizministers anrufen.

Artikel IV.

Den nach Art. III Abs. (2) der Verordnung zur Änderung der Justizausbildungsordnung vom 29. September 1948 (VOBl. BZ. 1948 S. 299) festzusetzenden Zeitpunkt

bestimmt für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen der Justizminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Artikel V.

§ 34 Abs. 2 der Justizausbildungsordnung wird aufgehoben. Der Justizminister wird ermächtigt, im Wege der Durchführungsverordnung die Art der Ausbildung sowie die Zeitdauer und Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte zu bestimmen, und zwar hinsichtlich der Ausbildung in der Verwaltung im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Artikel VI.

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Justizminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

Artikel VII.

Der Justizminister wird ermächtigt, die Justizausbildungsordnung in der fortan für das Land Nordrhein-Westfalen gültigen Fassung unter Vornahme der gebotenen redaktionellen Änderungen neu bekanntzugeben.

Artikel VIII.

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1950 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. April 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der stellv. Ministerpräsident: Der Justizminister:

Dr. Menzel.

Dr. Sträter.

— GV. NW. 1950 S. 77.

Gesetz über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz).*) Vom 29. April 1950.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. April 1950 folgendes Gesetz beschlossen:

1950 S. 78
durchgeführt durch
1950 S. 95

Teil I.
Allgemeine Vorschriften.

§ 1

Begriff des Aufbaues.

Aufbau im Sinne dieses Gesetzes ist der Neubau, die Erweiterung, der Umbau und Wiederaufbau in den Gemeinden zum Zwecke der Beseitigung unmittelbarer oder mittelbarer Kriegsfolgen.

§ 2

Aufgabe der Gemeinde.

(1) Die Gemeinde bereitet nach Maßgabe dieses Gesetzes den erforderlichen Aufbau als Selbstverwaltungsaufgabe vor und trifft in ihrem sachlichen Aufgabenbereich die notwendigen Maßnahmen zu seiner Durchführung.

(2) Wenn die Erfüllung dieser Aufgaben durch eine kreisangehörige Gemeinde nicht gewährleistet ist, kann die obere Aufsichtsbehörde dem Amt oder dem Landkreis die Wahrnehmung dieser Aufgaben übertragen. Überträgt die obere Aufsichtsbehörde diese Aufgabe dem Landkreis, so tritt an die Stelle der Aufsichtsbehörde nach diesem Gesetz die obere Aufsichtsbehörde.

Teil II.

Planung.

Abschnitt I.

Aufbaugebiet.

§ 3

Erklärung zum Aufbaugebiet.

(1) Wenn es zur Sicherung der geordneten Planung des Aufbaus erforderlich ist, hat die Gemeinde das Gemeindegebiet ganz oder teilweise zum Aufbaugebiet zu erklären.

*) Sonderdrucke dieses Gesetzes können bei Bestellung bis zum 15. 6. 1950 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

(2) Die Erklärung bedarf der Zustimmung des Ministers für Wiederaufbau, der vor seiner Entscheidung die beteiligten Minister hört. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Bei Erteilung der Zustimmung bestimmt der Minister für Wiederaufbau die Frist, innerhalb deren der Leitplan (§ 5) oder, falls ein solcher nicht erforderlich ist (§ 5 Abs. 2), der Durchführungsplan (§ 10) aufzustellen ist. Die Frist beträgt höchstens sechs Monate. Sie kann auf Antrag der Gemeinde vom Minister für Wiederaufbau um weitere drei Monate verlängert werden. Die Erklärung ist von der Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen. Sie tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Aufsichtsbehörde veranlaßt die Aufnahme eines Hinweises auf diese Bekanntmachung in das Amtsblatt der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde.

(3) Während der Dauer des Zustimmungsverfahrens nach Abs. 2 ist auf Verlangen der Gemeinde die bauaufsichtliche Entscheidung über Bauvorhaben innerhalb der Flächen, die zum Aufbaugebiet erklärt werden sollen, auszusetzen, wenn die Durchführung der Bauvorhaben den beabsichtigten Aufbau erschweren oder unmöglich machen würde. Als Bauvorhaben im Sinne dieser Vorschriften gelten auch Aufschüttungen, Abgrabungen größerer Umfangs und Ausschachtungen. Für Bauvorhaben, die nur der bauaufsichtlichen Zustimmung bedürfen oder einem besonderen Genehmigungsverfahren unterliegen, das die bauaufsichtliche Genehmigung oder Zustimmung einschließt, gilt Entsprechendes.

§ 4

Wirkung der Erklärung zum Aufbaugebiet.

(1) Die Erklärung zum Aufbaugebiet hat folgende Wirkung:

a) Das Aufbaugebiet gilt als Wohnsiedlungsgebiet im Sinne des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246) — Wohnsiedlungsgesetz. §§ 2 und 3 des Wohnsiedlungsgesetzes finden keine Anwendung.

b) Die Gemeinde kann für das Aufbaugebiet ganz oder teilweise eine Bausperre anordnen. Die Bausperre tritt mit dem Tage der Feststellung des Durchführungsplanes außer Kraft. Im übrigen finden auf die Bausperre die Vorschriften der Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperren vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 933) Anwendung.

c) Beauftragte der Gemeinde sind befugt, Grundstücke des Aufbaugebietes zu betreten und auf ihnen die zur Aufstellung der Pläne erforderlichen Vorarbeiten auszuführen.

(2) Die Erklärung zum Aufbaugebiet erlischt, wenn

- die gemäß § 3 Abs. 2 bestimmte Frist zur Aufstellung des Planes nicht innegehalten wird,
- der Durchführungsplan ausgeführt ist,
- die Gemeinde von der Ausführung des Durchführungsplanes Abstand nimmt.

Die Aufsichtsbehörde stellt dabei den Zeitpunkt fest, in dem die Wirkung der Erklärung zum Aufbaugebiet erloschen ist. Die Gemeinde macht das Erlöschen ortsüblich bekannt. Die Aufsichtsbehörde veranlaßt die Aufnahme eines Hinweises auf diese Bekanntmachung in das Amtsblatt der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde. Im Zeitpunkt des Erlöschen tritt im Falle des Abs. 2a auch eine gemäß Abs. 1b angeordnete Bausperre außer Kraft.

Abschnitt II.

Leitplan.

§ 5

Aufstellung des Leitplanes.

(1) Für den Aufbau hat die Gemeinde einen Leitplan aufzustellen. Der Leitplan muß mit den Zielen der Landesplanung übereinstimmen und ist insoweit im Einvernehmen mit der Bezirksplanungsstelle aufzustellen.

(2) Sollen nur einzelne Aufbaumaßnahmen durchgeführt werden, die der beabsichtigten städtebaulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde nicht entgegenstehen, so ist die vorherige Aufstellung eines Leitplanes nicht erforderlich.

§ 6

Inhalt des Leitplanes.

(1) Im Leitplan ist darzustellen:

- Die beabsichtigte Entwicklung des städtebaulichen Aufbaus der Gemeinde als Ganzes, insbesondere mit Rücksicht auf die Verteilung und die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie auf die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, der Energie- und Wasserversorgung, des Gewerbes, des Verkehrs und der Landschaftsgestaltung. Dementsprechend sind im Leitplan insbesondere festzulegen: Die künftige Gliederung des Gemeindegebietes, die Führung des Durchgangs- und Ortsverkehrs, grundsätzliche Angaben über die Aufschließung, die Wohndichte und die beabsichtigte Art der Bebauung sowie über die vorgesehene Verteilung der öffentlichen Gebäude.
- Die grundlegenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Planungsabsichten erforderlich werden.

(2) Der Leitplan besteht aus zeichnerischen Darstellungen im Maßstab 1:10 000 bis 1:2 000 und aus Erläuterungen hierzu.

§ 7

Genehmigung des Leitplanes.

Der Leitplan ist in der Gemeinde vier Wochen lang öffenzulegen. Ort und Zeit der Offenlegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Während der Offenlegung können die Betroffenen grundsätzliche städtebauliche Bedenken und Anregungen bei der Gemeinde vorbringen. Über diese Bedenken und Anregungen beschließt die Gemeinde. Der Leitplan bedarf der Genehmigung des Ministers für Wiederaufbau, der Einvernehmen mit den beteiligten Ministern herstellt. Die Gemeinde legt zugleich mit dem Leitplan die geltend gemachten städtebaulichen Bedenken und Anregungen, denen sie nicht stattgegeben hat, nebst ihrem Beschuß dem Minister für Wiederaufbau vor. Der Minister für Wiederaufbau kann Teile des Planes vorab genehmigen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Der Minister für Wiederaufbau kann die Frist um weitere drei Monate verlängern. Nach Eingang der Genehmigung stellt die Gemeinde den Plan förmlich fest. Die Feststellung ist ortsüblich bekannt zu machen.

§ 8

Wirkung des Leitplanes.

(1) Wird nach Genehmigung des Leitplanes die bisherige Nutzungsart der Grundstücke geändert, so ist nur eine dem Leitplan entsprechende Nutzung zulässig.

(2) Eine Wertsteigerung, die durch eine den Vorschriften des Abs. 1 widersprechende Nutzungsänderung verursacht ist, wird bei der Wertermittlung im Rahmen der Maßnahmen nach Teil III und IV nicht berücksichtigt.

§ 9

Aenderung des Leitplanes, Ausnahmen.

(1) Die Gemeinde kann den Leitplan ändern oder ergänzen, wenn die Entwicklung dies erfordert. Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung oder Ergänzung verlangen, wenn diese im Interesse überörtlicher Belange geboten ist. Die Vorschrift des § 7 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde auch im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 8 Abs. 1 zulassen.

Abschnitt III.

Durchführungsplan.

§ 10

Durchführungsplan.

(1) Der Aufbau erfolgt auf Grund von Durchführungsplänen nach Maßgabe des Leitplanes, unbeschadet des

§ 5 Abs. 2. Die Durchführungspläne werden von der Gemeinde jeweils für die Teile des Gebietes aufgestellt, in denen der Aufbau in näherer Zukunft mit Rücksicht auf die zu erwartende Entwicklung des Gebietes durchgeführt werden soll.

(2) Der Durchführungsplan stellt unter Kennzeichnung der Flächen öffentlicher und privater Nutzung dar:

- die Aufteilung des Plangebietes in Grünflächen, Verkehrsflächen und Bauflächen,
- die Verkehrseinrichtungen, die Haupiversorgungs- und Entwässerungsleitungen,
- die Nutzungsart und den Nutzungsgrad der Bauflächen,
- die Bebauung der einzelnen Baugrundstücke nach Fläche und Höhe und die Aufgliederung der Baumassen.

Der Durchführungsplan kann sich auf einzelne dieser Darstellungen beschränken.

(3) Der Durchführungsplan besteht aus zeichnerischen Darstellungen im Maßstab von 1:2 000 bis 1:500 und Erläuterungen hierzu. In den Erläuterungen ist insbesondere darzulegen, welche Maßnahmen zur Durchführung des Planes, namentlich zur Ordnung des Grund und Bodens zu treffen sind, und in welcher zeitlichen Reihenfolge die Maßnahmen der Gemeinde durchgeführt werden sollen.

§ 11

Verfahren bei Aufstellung des Durchführungsplanes.

(1) Der Durchführungsplan ist von der Gemeinde vier Wochen lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Während der Auslegung können die Betroffenen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben. Über Einwendungen, denen die Gemeinde nicht stattgibt, ist ein öffentlicher Ortstermin abzuhalten. Über diese Einwendungen entscheidet der Minister für Wiederaufbau.

(2) Der Durchführungsplan bedarf der Genehmigung durch den Minister für Wiederaufbau, der vor seiner Entscheidung die beteiligten Minister hört. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Der Minister für Wiederaufbau kann die Frist um weitere drei Monate verlängern. Sind keine Einwendungen erhoben oder ist über die erhobenen Einwendungen endgültig entschieden, so stellt die Gemeinde alsbald nach Eingang der Genehmigung den Durchführungsplan förmlich fest. Die Feststellung ist ortsüblich bekannt zu machen.

§ 12

Wirkung des Durchführungsplanes.

(1) Die Feststellung des Durchführungsplanes hat folgende Wirkung:

- Dem Durchführungsplan entgegenstehende Pläne der Gemeinde sind aufgehoben.
- Alle Bauvorhaben und Änderungen an vorhandenen baulichen Anlagen müssen dem Durchführungsplan entsprechen. § 3 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung. Ausnahmen sind zu gestatten, soweit es sich um bauliche Maßnahmen handelt, die ausschließlich der notwendigen Erhaltung der baulichen Anlagen dienen. Sie können auch sonst gestattet werden, wenn der Grundeigentümer für den Fall des Widerrufs auf Ersatzansprüche verzichtet und die Gemeinde hierfür sichert.
- Vorhandene öffentliche Wege, die im Durchführungsplan nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und eingezogen.

(2) Eine Wertsteigerung, die durch einen dem Durchführungsplan widersprechende oder gemäß Abs. 1b Satz 4 widerruflich genehmigte Änderung der Nutzungsart des Bodens verursacht ist, wird bei der Bewertung und Berechnung der Entschädigung im Umlegungs-, Zusammenlegungs-, Grundstücksneuordnungs- und Enteignungsverfahren nicht berücksichtigt.

§ 13 Änderungen und Ergänzungen.

Die Gemeinde kann den Durchführungsplan ändern oder ergänzen, wenn die Entwicklung dies erfordert. Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung oder Ergänzung verlangen, wenn dies im Interesse überörtlicher Belange geboten ist. § 11 gilt entsprechend.

Teil III.

Ordnung des Grund und Bodens.

§ 14 Verfahren, Rechtsmittel.

(1) Die Gemeinde hat, soweit es zur Verwirklichung des Durchführungsplanes erforderlich ist,

- a) einen Grenzausgleich anzurufen (§ 15),
- b) Grundflächen des Gemeinbedarfs in ihr Eigentum zu überführen (§ 16),
- c) Grundstücke umzulegen (§§ 17 bis 34),
- d) Grundstücke zusammenzulegen (§§ 35 bis 42),
- e) Grundstücke neu zu ordnen (§ 43),
- f) Grundeigentum zu enteignen oder zu beschränken (§§ 44 bis 47).

(2) Die Anordnung der Maßnahmen nach Abs. 1 Buchst. a bis e bedarf der Zustimmung des Ministers für Wiederaufbau, die, soweit möglich, gleichzeitig mit der Genehmigung des Durchführungsplanes zu erteilen ist.

(3) Über Einsprüche gegen Maßnahmen nach Abs. 1, die Eigentum entziehen oder beschränken, ist ein öffentlicher Ortstermin abzuhalten, wenn die Gemeinde ihnen nicht stattgibt; über diese Einsprüche entscheidet der Minister für Wiederaufbau. Eigentümern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit steht das Recht des Einspruchs an den Landesbeauftragten (Land Commissioner) zu.

Abschnitt I.

Grenzausgleich.

§ 15 Grenzausgleich.

(1) Durch Grenzausgleich im Gebiet des Durchführungsplanes können Teile benachbarter Grundstücke zur Verbesserung von Grundstücksgrenzen gegeneinander ausgetauscht werden, wenn durch den Austausch der Wert der Grundstücke nur unerheblich geändert wird.

(2) Die Gemeinde kann den Grenzausgleich von Amts wegen oder auf Antrag eines beteiligten Grundeigentümers anordnen.

(3) Die Anordnung muß nach Form und Inhalt zur Übernahme in das Kataster und in das Grundbuch geeignet sein.

(4) Mit der Rechtskraft der Anordnung geht das Eigentum an den Ausgleichsflächen auf die neuen Eigentümer über. Soweit die Gemeinde bescheinigt, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist, werden die Ausgleichsflächen von den Lasten des Hauptgrundstücks, von dem die Abtretung erfolgt ist, frei und ergreifen die Lasten des Hauptgrundstücks, dem die Ausgleichsflächen zugeschrieben werden, die Ausgleichsflächen.

(5) Nach Rechtskraft der Anordnung ist das Grundbuch auf Ersuchen der Gemeinde zu berichtigten. Dem Ersuchen um Berichtigung ist eine Bescheinigung über die Rechtskraft der Anordnung beizufügen.

Abschnitt II.

Grundflächen des Gemeinbedarfs.

§ 16 Grundflächen des Gemeinbedarfs.

(1) Der Grundeigentümer hat unbebaute Grundstücke oder Grundstücksteile oder unbebaute Teile bebauter Grundstücke, die im Durchführungsplan für den Gemeinbedarf als öffentliche Straßen, Plätze und Erholungsflächen ausgewiesen sind, an die Gemeinde oder, soweit

dies zweckmäßig ist, an den sonstigen Träger der Wegebaulast abzutreten.

(2) Die Abtretung erfolgt gegen Entschädigung gemäß § 46. Wertsteigerungen, die das Grundstück durch die Aussicht auf die Durchführung des Aufbaues erfährt, sind auf die Entschädigung anzurechnen. Zum Ausgleich für eine solche Wertsteigerung ist der Grundeigentümer auf Anfordern der Gemeinde verpflichtet, in überwiegend bebauten oder bebaut gewesenen Ortsteilen bis zu 10 v. H., in überwiegend unbebauten Ortsteilen bis zu 35 v. H. der gesamten Fläche seines Grundstücks lastenfrei an die Gemeinde oder, soweit dies zweckmäßig ist, an den sonstigen Träger der Wegebaulast abzutreten.

(3) Die Gemeinde darf die abgetretenen Flächen nur für den bezeichneten Gemeinbedarf verwenden. Die Einbeziehung in eine Umlegung ist zulässig. Der Wert der als Ausgleich für die Wertsteigerung nach Abs. 2 abgetretenen Fläche ist dem Eigentümer bei der Heranziehung zu Beiträgen für die Herstellung der öffentlichen Straßen, Plätze und Erholungsflächen anzurechnen. Unentgeltliche Abtretungen, die der Grundeigentümer für den Gemeinbedarf seit dem 1. Januar 1924 aus dem Grundstück geleistet hat, sind zu berücksichtigen.

(4) Mit der Rechtskraft der Anordnung geht das Eigentum an den Grundflächen auf die Berechtigten nach Abs. 1 über. § 15 Abs. 3 und 5 finden Anwendung.

(5) Wird ein Grundstück für den Gemeinbedarf soweit in Anspruch genommen, daß das Restgrundstück nach den Bauvorschriften nicht mehr nutzbringend bebaut werden kann, so kann der Grundeigentümer verlangen, daß die Gemeinde das Restgrundstück gegen Entschädigung nach Maßgabe des § 46 übernimmt.

Abschnitt III.

Umlegung.

§ 17

Zweck der Umlegung.

Nach Maßgabe des Durchführungsplanes können zur Erschließung oder zweckmäßigen Neugestaltung von Gelände bebaut und unbebaute Grundstücke in der Weise umgelegt werden, daß die Grundeigentümer nach Maßgabe dieses Gesetzes anstelle ihrer bisherigen Grundstücke neue Grundstücke erhalten.

§ 18

Einleitung des Umlegungsverfahrens, Umlegungsbehörde.

(1) Eine Mehrheit von Zweidrittel von Eigentümern umzulegender Grundstücke kann die Einleitung des Umlegungsverfahrens beantragen. Die Einleitung des Umlegungsverfahrens kann auch von Amts wegen erfolgen. Das Umlegungsverfahren wird von der Gemeinde angeordnet und von einem Umlegungsausschuß (Umlegungsbehörde) durchgeführt, der von dem Rat der Gemeinde bestellt wird.

(2) Der Umlegungsausschuß setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, der zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein muß, zwei Mitgliedern des Rates der Gemeinde, einem Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken und einem zum Vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Vermessungsingenieur. Der Vorsitzende, der Sachverständige und der Vermessungsingenieur dürfen nicht Mitglieder des Rates der Gemeinde oder Angehörige der Verwaltung der Gemeinde sein.

(3) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses können weitere Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

(4) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses und die gemäß Abs. 3 zugezogenen Personen dürfen an der Umlegung weder unmittelbar noch mittelbar beteiligt sein.

(5) Der Umlegungsausschuß entscheidet nach seiner freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Auf Antrag der Aufsichtsbehörde kann der Minister für Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Minister

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Dienststellen des ländlichen Flurbereinigungsverfahrens als Umlegungsbehörden bezeichnen.

§ 19

Umlegungsbeschuß.

Die Umlegungsbehörde bestimmt die Grundstücke des Umlegungsgebietes (Umlegungsbeschuß). Das Umlegungsgebiet, das auch aus mehreren nicht zusammenhängenden Teilen bestehen kann, ist so zu bestimmen, daß die Umlegung sich zweckmäßig durchführen läßt.

§ 20

Beteiligte.

Am Umlegungsverfahren sind beteiligt:

- a) die Gemeinde,
- b) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke (Umlegungsgrundstücke),
- c) die Inhaber von Rechten an Umlegungsgrundstücken,
- d) die Mieter und Pächter von Umlegungsgrundstücken.

§ 21

Bestandsplan und Bestandsverzeichnis.

(1) Die Umlegungsbehörde stellt den Bestandsplan und das Bestandsverzeichnis auf.

(2) Der Bestandsplan weist die bisherige Lage, die Größe und die Nutzung der Grundstücke des Umlegungsgebietes aus und bezeichnet die Eigentümer.

(3) Im Bestandsverzeichnis werden die Grundstücke des Umlegungsgebietes unter Benennung ihrer Eigentümer und ihrer Kataster-, Grundbuch- und Straßenbezeichnung sowie der Größenangabe einzeln aufgeführt.

§ 22

Offenlegung.

Der Umlegungsbeschuß ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Bestandsplan und das Bestandsverzeichnis sind einen Monat lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 23

Umlegungsvermerk.

(1) Auf Ersuchen der Umlegungsbehörde hat das Grundbuchamt in die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke einzutragen, daß das Umlegungsverfahren eingeleitet ist.

(2) Während des Umlegungsverfahrens darf der Grundeigentümer nur mit Zustimmung der Umlegungsbehörde über das Grundstück verfügen, bauliche Anlagen auf dem Grundstück errichten oder verändern oder Vereinbarungen abschließen, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird.

(3) Das Grundbuchamt hat der Umlegungsbehörde auf Verlangen eine beglaubigte Abschrift des Grundbuchs zu erteilen.

§ 24

Umlegungsgrundsätze.

Die Umlegung wird nach folgenden Grundsätzen durchgeführt:

- a) Für die Umlegung bilden die umzulegenden Grundstücke einschließlich der vorhandenen öffentlichen Straßen, Plätze und Erholungsflächen sowie die nach § 16 Abs. 1 zu diesen Zwecken abgetretenen Flächen eine Masse (Umlegungsmasse), aus der zunächst die für den bezeichneten Gemeinbedarf bestimmten Flächen auszuscheiden und der Gemeinde oder, soweit dies zweckmäßig ist, dem sonstigen Träger der Wegebaulast zuzuweisen sind. Mit dieser Zuweisung ist die Gemeinde oder der sonstige Träger der Wegebaulast für die eingeworfenen öffentlichen Straßen, Plätze und Erholungsflächen sowie die für diesen Zweck gemäß § 16 Abs. 1 abgetretenen Flächen abgesunken.
- b) Die verbleibende Umlegungsmasse soll dem Umlegungszweck entsprechend unter die beteiligten Grundeigentümer je nach Zweckmäßigkeit nach dem Ver-

hältnis der Fläche oder des Wertes verteilt werden, in welchem die früheren Grundstücke zueinander vor der Umlegung gestanden haben. Wird vom Verhältnis des Wertes ausgegangen, so sind bei dessen Ermittlung Wertsteigerungen, die durch die Planung oder die Durchführung des Aufbaues oder durch die Aussichten hierauf entstanden sind, nicht zu berücksichtigen. Die neuen Grundstücke sind den Eigentümern möglichst in gleicher oder gleichwertiger Lage wie die bisherigen und so zuzuweisen, daß ihre zweckmäßige Bebauung gesichert ist.

- c) Verbleibt trotz Zuweisung nach b) ein Wertunterschied zwischen dem früheren und dem neuen Grundstück, so ist dieser durch kleinere oder größere Bemessung des neuen Grundstücks oder in Geld auszugleichen. Dieser Ausgleich findet nicht statt, soweit die Wertminderung darauf zurückzuführen ist, daß mehr öffentliche Straßen, Plätze und Erholungsflächen zugewiesen sind als eingeworfen waren und die dadurch für die zugewiesenen Grundstücke bedingte Geländeabtretung nicht mehr als die durchschnittliche Abtretung von den Grundstücken des Umlegungsgebietes beträgt und die in § 16 Abs. 2 genannten Hundertsätze nicht übersiegt; in diesem Falle muß die Gemeinde ihren nichtzweckgebundenen Grundbesitz in die Umlegung einwerfen. Die Verpflichtung des Grundeigentümers zum geldlichen Mehrwertausgleich gilt als Beitrag und öffentliche Last des Grundstücks.
- d) Auf die Wertberechnung findet § 46 Abs. 2, ohne Bezugnahme auf § 46 Abs. 3 und Abs. 5 Anwendung. Für den Wert des umzulegenden Grundstücks ist der Zeitpunkt des Umlegungsbeschlusses, für den Wert des neu zuzuteilenden Grundstücks der Zeitpunkt der Aufstellung des Umlegungsplanes maßgebend.
- e) Grundeigentümer können in Geld oder bei ihrem Einverständnis mit außerhalb des Umlegungsgebietes gelegenen Grundstücken abgefunden werden, wenn sie keine bebauungsfähigen Grundstücke erhalten oder dies sonst zur Erreichung des Ziels des Durchführungsplanes erforderlich ist. Für bauliche Anlagen hat der Berechtigte einen Anspruch auf Geldabfindung.
- f) Rechte an eingeworfenen Grundstücken sowie Miet- und Pachtrechte können gegen Entschädigung nach Maßgabe des § 46 geändert, abgelöst oder neu begründet werden.

§ 25

Umlegungsplan und Verteilungsverzeichnis.

Die Umlegungsbehörde stellt nach Verhandlung mit den Beteiligten für die Neuauftteilung der Grundstücke einen Umlegungsplan und für die Regelung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen Rechte an den Grundstücken sowie der Miet- und Pachtverhältnisse ein Verteilungsverzeichnis auf.

§ 26

Inhalt des Umlegungsplanes.

Aus dem Umlegungsplan müssen die neuen Grundstücksgrenzen sowie die unverändert bestehen bleibenden und die neuen Flüchtlingshervorgehen.

§ 27

Inhalt des Verteilungsverzeichnisses.

Aus dem Verteilungsverzeichnis müssen für jedes eingeworfene Grundstück und für jedes nach dem Umlegungsplan neu- oder umgebildete Grundstück sowie für jedes Ersatzgrundstück außerhalb des Umlegungsgebietes alle tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervorgehen, die das Grundstück durch die Umlegung gegenüber dem früheren Stand erfährt; es muß insbesondere aufführen:

- a) die alten Grundstücke mit den Angaben des Bestandsverzeichnisses,
- b) die neuen Grundstücke mit Angabe der Lage und Größe und ihrer Eigentümer,
- c) die Grundstückslasten nach Rang und Höhe,
- d) die Rechte an Grundstücken sowie die Miet- und Pachtrechte, die geändert, abgelöst oder neu begründet werden sollen,

- e) die geldlichen Ausgleichsleistungen (§ 24, c), die Abfindungen (§ 24, e) und die Ablösungen (§ 24, f),
- f) die Leistungspflichtigen und die Empfangsberechtigten,
- g) die einzuziehenden und die zu verlegenden öffentlichen Wege und Wasserläufe.

§ 28

Verfahren bei Aufstellung des Umlegungsplanes und des Verteilungsverzeichnisses.

(1) Der Umlegungsplan nebst Verteilungsverzeichnis ist einen Monat lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Den in § 20, a und b genannten Beteiligten ist die Bekanntmachung nebst Auszügen aus dem Umlegungsplan und aus dem Verteilungsverzeichnis zuzustellen.

(2) Sind keine Beschwerden erhoben oder ist über die Beschwerden rechtskräftig entschieden, so stellt die Umlegungsbehörde den Plan und das Verteilungsverzeichnis förmlich fest. Die Feststellung ist ortsüblich bekannt zu machen.

§ 29

Wirkung der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung nach § 28 Abs. 2 bewirkt:

- a) Die nach dem Verteilungsverzeichnis zugewiesenen Grundstücke treten an die Stelle der im Bestandsverzeichnis aufgeführten Grundstücke.
- b) Das Eigentum an den zugewiesenen Grundstücken geht auf die neuen Eigentümer über, das Eigentum an den alten Grundstücken erlischt.
- c) Nach Maßgabe des Verteilungsverzeichnisses erloschen die dinglichen Lasten der alten Grundstücke oder gehen auf die zugewiesenen Grundstücke über; dies gilt entsprechend für Miet- und Pachtrechte.
- d) Neu begründete oder geänderte Rechte an Grundstücken sowie Miet- und Pachtrechte entstehen.
- e) Die Abfindungen (§ 24, e) und Ablösungen (§ 24, f) treten an die Stelle des Eigentums oder der sonstigen Rechte an den eingeworfenen Grundstücken.
- f) Geldliche Ausgleichsleistungen (§ 24, c), Abfindungen (§ 24, e) und Ablösungen (§ 24, f) werden fällig.

§ 30

Beschleunigte Umlegung.

(1) Liegen Beschwerden gegen den Umlegungsplan nicht vor oder ist über sie rechtskräftig entschieden, so kann die Umlegungsbehörde die Rechtskraft des Umlegungsplanes bereits vor Rechtskraft des Verteilungsverzeichnisses (§ 28) feststellen, wenn Aufbaumaßnahmen so dringlich getroffen werden müssen, daß die Rechtskraft des Verteilungsverzeichnisses nicht abgewartet werden kann. Die Feststellung ist ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung bewirkt:

- a) Die nach dem Verteilungsverzeichnis zuzuweisenden Grundstücke treten an die Stelle der im Bestandsverzeichnis aufgeführten Grundstücke.
- b) Das Eigentum an den zuzuweisenden Grundstücken geht auf die neuen Eigentümer über, das Eigentum an den alten Grundstücken erlischt. Ist nach dem Verteilungsverzeichnis die Abfindung von Grundeigentümern vorgesehen, so tritt an die Stelle des Eigentums ein Anspruch auf Abfindung.
- c) Die dinglichen Lasten der alten Grundstücke gehen nach Maßgabe des Verteilungsverzeichnisses auf die zuzuweisenden Grundstücke über; soweit sie nach dem Verteilungsverzeichnis abgelöst werden sollen, treten Ansprüche auf Ablösungsentschädigungen an die Stelle der Rechte an den eingeworfenen Grundstücken. Dies gilt entsprechend für Miet- und Pachtrechte.

§ 31

Vorläufige Besitzteinweisung.

(1) Aus Gründen des öffentlichen Interesses kann die Umlegungsbehörde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in einzelnen Fällen bereits vor Rechtskraft des

Umlegungsplanes in den Besitz der neuen Grundstücke oder in Nutzungsrechte an ihnen diejenigen Personen vorläufig einweisen, die nach dem Umlegungsplan als Eigentümer oder Nutzungsberchtigte vorgesehen sind, sobald die Grenzen der neuen Grundstücke in die Ortslichkeit übertragen sind. Dies gilt entsprechend für Mieter und Pächter.

(2) Mit der Einweisung geht der Besitz und das Recht zur Verwaltung und Nutzung des neuen Grundstückes auf den Empfänger über. Die rechtlichen Wirkungen der Besitzteinweisung enden mit der Rechtskraft des Umlegungsplanes und des Verteilungsverzeichnisses.

(3) Der vorläufig Eingewiesene hat dem Eigentümer einen durch die vorläufige Besitzteinweisung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 32

Berichtigung der öffentlichen Bücher.

(1) Nach Rechtskraft des Umlegungsplanes und des Verteilungsverzeichnisses ist das Grundbuch auf Ersuchen der Umlegungsbehörde zu berichtigten und der Umlegungsvermerk zu löschen.

(2) Dem Ersuchen um Berichtigung des Grundbuches sind eine Bescheinigung über die Rechtskraft sowie beglaubigte Ausfertigungen des Umlegungsplanes und des Verteilungsverzeichnisses beizufügen.

(3) Bis zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters dient der Umlegungsplan mit dem Verteilungsverzeichnis als amtliches Verzeichnis der Grundstücke, wenn das Katasteramt auf dem Umlegungsplan und dem Verteilungsverzeichnis bescheinigt hat, daß sie nach Form und Inhalt zur Übernahme in das Kataster geeignet sind.

§ 33

Kosten.

Die durch Beiträge (§ 24, c) nicht gedeckten Kosten der Umlegung trägt die Gemeinde.

§ 34

Oberer Umlegungsausschuß.

(1) Gegen die Entscheidung der Umlegungsbehörde steht den Betroffenen die Beschwerde innerhalb eines Monats zu. Die Beschwerde ist bei der Umlegungsbehörde einzulegen. Erachtet diese die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuheften. Andernfalls legt die Umlegungsbehörde die Beschwerde binnen zwei Wochen dem oberen Umlegungsausschuß zur Entscheidung vor. Der obere Umlegungsausschuß wird bei der höheren Verwaltungsbehörde gebildet.

(2) Der obere Umlegungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, der zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst befähigt sein muß, einem Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken und einem zum Vermessungstechnischen Verwaltungsdienst befähigten Vermessingenieur. Die Mitglieder werden vom Minister für Wiederaufbau für die Dauer ihres Hauptamtes oder einen im voraus bestimmten Zeitraum von mindestens fünf Jahren bestellt. Von den Mitgliedern darf nur eins der Behörde angehören, bei der der obere Umlegungsausschuß gebildet ist.

(3) Der obere Umlegungsausschuß entscheidet nach seiner freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung.

Abschnitt IV.

Zusammenlegung.

§ 35

Voraussetzung der Zusammenlegung.

(1) Zur Ordnung des Grund und Bodens nach Maßgabe des Durchführungsplanes können unbebaute und bebaute Grundstücke zu einem Grundstück oder zu mehreren Grundstücken mit dem Ziel zusammengelegt werden, sie entweder gemeinsam zu bebauen oder sie sonst der planmäßigen Bebauung zuzuführen.

(2) Das Zusammenlegungsverfahren wird von der Gesamtheit der beteiligten Grundstückseigentümer durchgeführt. Es schließt ein Umlegungsverfahren aus.

§ 36

Anordnung der Zusammenlegung.

Die Gemeinde ordnet das Zusammenlegungsverfahren an, wenn zu erwarten ist, daß die gemeinsame Bebauung der Grundstücke innerhalb eines Jahres begonnen werden oder die Verwertung innerhalb dieser Frist vorgenommen werden kann und eine Mehrheit von zwei Dritteln der Eigentümer der zusammenzulegenden Grundstücke die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens beantragt. Die Gemeinde bestimmt die Grenzen des Zusammenlegungsgebietes und stellt den Bestandsplan und das Bestandsverzeichnis auf. § 21 Abs. 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

§ 37

Zusammenlegungsvermerk.

(1) Auf Ersuchen der Gemeinde hat das Grundbuchamt in die Grundbücher der zusammenzulegenden Grundstücke einzutragen, daß das Zusammenlegungsverfahren eingeleitet ist (Zusammenlegungsvermerk).

(2) Während des Zusammenlegungsverfahrens darf der Grundeigentümer nur mit Zustimmung des Zusammenlegungsverbandes über das Grundstück verfügen, bauliche Anlagen auf dem Grundstück errichten oder verändern oder Vereinbarungen abschließen, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird.

§ 38

Zusammenschließung.

(1) Die an der Zusammenlegung beteiligten Grundeigentümer können sich innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Anordnung des Zusammenlegungsverfahrens zur Durchführung der Zusammenlegung freiwillig zu einem Zusammenlegungsverband oder in beliebiger Rechtsform zusammenschließen.

(2) Schließen sich die Grundeigentümer nicht freiwillig zusammen, so kann die Gemeinde sie zu einem Zusammenlegungsverband zusammenschließen.

§ 39

Rechtsstellung des Zusammenlegungsverbandes.

Die Gründung und Rechtsverhältnisse des Zusammenlegungsverbandes regelt der Minister für Wiederaufbau durch eine Verordnung, die im Einvernehmen mit dem für den Wiederaufbau zuständigen Landtagausschuß zu erlassen ist.

§ 40

Zusammenlegungsplan und Zusammenlegungsverzeichnis.

(1) Der Zusammenlegungsverband hat für die Zusammenlegung einen Zusammenlegungsplan aufzustellen. Aus dem Zusammenlegungsplan müssen die Grenzen der Grundstücke öffentlicher und privater Nutzung und deren Aufteilung sowie die neuen Fluchlinien hervorgehen.

(2) Zum Zusammenlegungsplan ist ein Zusammenlegungsverzeichnis aufzustellen. In ihm sind anzugeben:

- a) die Grundstücke der öffentlichen und privaten Nutzung,
- b) die Grundstücke, deren Eigentümer in Geld abgefunden werden sollen,
- c) die Rechte an Grundstücken sowie die Miet- und Pachtrechte, die geändert, abgelöst oder neu begründet werden sollen,
- d) die Abfindungen, Ablösungen und Entschädigungen,
- e) die Leistungspflichtigen und die Empfangsberechtigten.

(3) Der Zusammenlegungsplan und das Zusammenlegungsverzeichnis bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Verbandes.

§ 41

Durchführung der Zusammenlegung.

(1) Der Verband hat die Zusammenlegung nach dem genehmigten Zusammenlegungsplan durchzuführen. Zu diesem Zweck ist er mit Genehmigung seiner Aufsichtsbehörde berechtigt, über die Grundstücke gegen angemessenes Entgelt zu verfügen, Rechte an den Grundstücken zu ändern, abzulösen oder neu zu begründen; die gleiche Befugnis steht ihm für Miet- und Pachtrechte zu. Dabei sind Wertsteigerungen, die durch die Planung

oder die Durchführung des Aufbaues oder durch die Aussichten hierauf entstanden sind, nicht zu berücksichtigen. Mieter und Pächter sind für den durch die Zusammenlegung für sie eintretenden Schaden nach Maßgabe des § 46 zu entschädigen.

(2) Die in dem Durchführungsplan für den Gemeinbedarf als öffentliche Straßen, Plätze oder Erholungsflächen vorgesehenen Grundstücke oder Grundstücksteile sind lastenfrei an die Gemeinde oder, soweit es zweckmäßig ist, an den sonstigen Träger der Wegebaulast abzutreten. Die Abtreitung hat zum Ausgleich für die Wertsteigerung, die die Grundstücke durch die Aussicht auf die Durchführung des Aufbaues erfahren, in überwiegend bebauten oder bebaut gewesenen Ortsteilen bis zu 10 Prozent, in überwiegend unbebauten Ortsteilen bis zu 35 Prozent der Gesamtfläche des Zusammenlegungsgebietes ohne weiteres Entgelt zu erfolgen. Bei der Berechnung der Gesamtfläche sind die Flächen nicht zu berücksichtigen, die bei Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens öffentliche Straßen, Plätze oder Erholungsflächen waren; soweit einzelne Grundeigentümer hiernach mehr als 10 bzw. 35 Prozent ohne weiteres Entgelt an die Gemeinde abtreten, können sie von dem Verband die Erstattung des Wertes der die genannten Sätze überschreitenden abgetretenen Flächen verlangen.

§ 42

Verwendung der Grundstücke.

(1) Der Verband beschließt nach Genehmigung des Zusammenlegungsplanes und des Zusammenlegungsverzeichnisses über die Verwendung der Grundstücke.

(2) Sollen Grundstücke des Zusammenlegungsgebietes durch die Gesamtheit der Grundeigentümer gemeinsam bebaut werden, so hat der Verband darüber zu beschließen, in welcher Rechtsform die Bebauung durchgeführt werden soll.

(3) Werden die Grundstücke anderweitig der Bebauung zugeführt, so ist der Erlös an die bisherigen Grundeigentümer im Verhältnis des Wertes ihrer Grundstücke abzüglich der auf ihnen ruhenden Belastungen zu verteilen. Gegen die Verteilung des Erlöses steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage im ordentlichen Rechtsweg gegen den Zusammenlegungsverband offen.

Abschnitt V.

Grundstücksneuerungsverfahren.

§ 43

Grundstücksneuerungsverfahren.

(1) Zur Ordnung des Grund und Bodens nach Maßgabe des Durchführungsplanes kann ein Grundstücksneuerungsverfahren nach folgenden Grundsätzen durchgeführt werden:

Alle Grundstücke des Grundstücksneuerungsgebietes werden in gemeinschaftliches Eigentum der Grundeigentümer überführt. Der Eigentumsanteil jedes Grundeigentümers richtet sich nach dem Wert seines eingebrachten Grundstücks. Jeder Grundeigentümer kann über seinen Eigentumsanteil frei verfügen. Jeder Grundeigentümer hat einen Anspruch auf Zuteilung eines dem Wert seines Eigentumsanteils entsprechenden Grundstücks zu Alleineigentum in dem von der Gemeinde zu bestimmenden Teil des Grundstücksneuerungsgebietes, sobald er nachweist, daß er in der Lage ist, das Grundstück entsprechend dem Durchführungsplan zu verwenden.

(2) Das Grundstücksneuerungsverfahren nach Abs. 1 kann von der Gemeinde eingeleitet werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Grundeigentümer des neu zu ordnenden Gebietes die Einleitung des Verfahrens beantragt.

Abschnitt VI.

Enteignung.

§ 44

Enteignungsvorschriften.

Auf die Entziehung und Beschränkung von Grundeigentum (Enteignung) nach diesem Gesetz finden die gelgenden Vorschriften nach Maßgabe der §§ 45 bis 47 Anwendung, soweit das Gesetz nichts Abweichendes be-

stimmt. Ist ein förmliches Enteignungsverfahren erforderlich, so sind die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS. S. 211) mit der gleichen Maßgabe anzuwenden. Die Verleihung des Enteignungsrechts erfolgt durch den Minister für Wiederaufbau. Als vorläufiger Plan gilt der förmlich festgestellte Durchführungsplan.

§ 45

Zulässigkeit der Enteignung.

(1) Soweit es zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist, ist es auf Grund eines festgestellten Durchführungsplanes aus besonderen städtebaulichen Gründen auch zulässig, im Wege der Enteignung

- a) das für Wohnungen sowie gewerbliche Räume und Anlagen erforderliche Land zu beschaffen,
- b) Eigentum an Grundstücken zu entziehen, die hinter Baumasken oder zwischen für die Bebauung bestimmten Grundstücken liegen, sofern sie lediglich wegen ihrer Größe, Lage oder Gestalt nicht bebaubar sind,
- c) anzurufen, daß Grundstücke ganz oder teilweise von baulichen Anlagen oder von Anpflanzungen freigehalten oder freigelegt werden,
- d) anzurufen, daß bauliche Anlagen zu ändern oder zu beseitigen sind,
- e) zu untersagen, daß zerstörte oder beschädigte bauliche Anlagen oder Betriebsanlagen wiederaufgebaut oder wiederhergestellt werden.

(2) Die Enteignung kann zugunsten der Gemeinde oder eines Dritten erfolgen, der die Aufbaumaßnahmen durchführen soll. Kann der Grundeigentümer infolge einer Maßnahme nach Abs. 1 c bis e das Grundstück nicht mehr nutzbringend verwerten, so kann er von dem Enteignungsunternehmer die Übernahme des Grundstücks gegen Entschädigung gemäß § 46 verlangen.

§ 46

Enteignungsverfahren, Entschädigung.

(1) Die Enteignung erfolgt gegen Entschädigung.

(2) Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Vorbehaltlich der Vorschriften des Abs. 3 ist der Berechnung der Entschädigung dabei der Einheitswert im Zeitpunkt der Planfeststellung (§ 21 des Gesetzes über Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874—GS. S. 221 —) zugrunde zu legen. Bei Grundstücken, die als land- oder forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBI. I S. 1035) bewertet sind, ist das Fünfundzwanzigfache des nachhaltigen jährlichen Reinertrages (§ 31 des Reichsbewertungsgesetzes) zugrunde zu legen. Liegt der Einheitswert erheblich unter dem gemeinen Wert, so ist ein angemessener Zuschlag zu gewähren. Der gemeine Wert darf nicht überschritten werden.

(3) In den Fällen des § 45 Abs. 1a, soweit es sich nicht um Maßnahmen für den sozialen Wohnungsbau handelt und des § 51 ist der Berechnung der Entschädigung der gemeine Wert zugrunde zu legen.

(4) Verwendet der Enteignungsunternehmer Grundstücke, die er gegen Entschädigung nach Abs. 2 erworben hat, innerhalb von fünf Jahren nach Durchführung der Enteignung für Zwecke, für welche die Enteignung nach Abs. 3 nur gegen Entschädigung auf der Grundlage des gemeinen Wertes zulässig wäre, so hat der Enteignete Anspruch auf Auszahlung des Betrages, der sich aus dem Unterschied zwischen der nach Abs. 2 berechneten und gezahlten Entschädigung und der Entschädigung ergibt, die nach den Grundsätzen des Abs. 3 zu zahlen gewesen wäre.

(5) Eine Entschädigung ist nicht zu gewähren:

- a) für Wertsteigerungen, die durch die Planung oder die Durchführung des Aufbaues oder durch die Aussichten hierauf nach dem 8. Mai 1945 entstanden sind,
- b) für Bauwerke, die entgegen dem Leitplan oder dem Durchführungsplan nach deren Festsetzung errichtet sind,
- c) für Bauwerke, deren entschädigungsloser Abbruch nach dem jeweils geltenden Recht gefordert werden kann.

(6) Die Entschädigung ist in der Regel in einem Geldbetrag zu leisten. Sie kann auch ganz oder teilweise in

Land oder wiederkehrenden Leistungen gewährt werden, wenn diese Art der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten billig ist. Unter der gleichen Voraussetzung muß die Entschädigung in Land gewährt werden, wenn von der Enteignung ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb betroffen ist und der Eigentümer dies beantragt.

(7) Zur Bereitstellung des erforderlichen Ersatzlandes kann die Enteignungsbehörde nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen Grundeigentum im Gemeindegebiet enteignen, wenn der Gemeinde selbst kein geeignetes Ersatzgrundstück zur Verfügung steht und sie Ersatzland freihändig zu angemessenem Preise nicht beschaffen kann. Dieses gilt auch für die Beschaffung von Land zwecks Abfindung gemäß § 24, e.

(8) Verwendet der Enteignungsunternehmer das Grundstück nicht innerhalb von drei Jahren zu Zwecken, für welche eine Enteignung zulässig ist, so kann der Enteignete die kostenfreie Rückübertragung des Grundstücks gegen Rückerstattung der Enteignungsentschädigung verlangen. Die Frist kann auf Antrag des Enteignungsunternehmers durch den Minister für Wiederaufbau um zwei Jahre verlängert werden.

(9) Im Falle des § 45 Abs. 1b findet § 13a Abs. 2 und 3 des Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. 7. 1875 (GS. S. 561) in der Fassung des Wohnungsgesetzes vom 28. 3. 1918 (GS. S. 32) entsprechend Anwendung.

§ 47

Entschädigungsausschuß.

(1) Die Entschädigung wird durch einen bei der Enteignungsbehörde gebildeten Entschädigungsausschuß ermittelt und durch die Enteignungsbehörde festgestellt.

(2) Der Entschädigungsausschuß setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, der zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigt sein muß und zwei Beisitzern, die über Erfahrungen in der Grundstücksbewertung verfügen sollen. Die Mitglieder des Entschädigungsausschusses werden von der Enteignungsbehörde auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Einer der Beisitzer ist aus dem Kreis derjenigen Personen zu wählen, die nicht im Bezirk der Enteignungsbehörde tätig sind. Von den Mitgliedern des Entschädigungsausschusses darf nur eins der Enteignungsbehörde angehören.

(3) Der Beschuß ist zu begründen und der Enteignungsbehörde mitzuteilen. Diese ist bei der Festsetzung der Entschädigung an den Beschuß gebunden.

Teil IV.

Ordnung der Bebauung.

Abschnitt I.

Standortbestimmung.

§ 48

Standortbestimmung.

Eine Baugenehmigung kann versagt werden, wenn der Standort für ein Bauvorhaben den öffentlichen Interessen widerspricht und dem Bauherrn im Gebiet eines festgestellten Durchführungsplanes ein seinen Bedürfnissen angemessenes Grundstück angeboten wird, dessen Übernahme ihm wirtschaftlich zumutbar ist.

Abschnitt II.

Baugebote.

§ 49

Anordnung von Baumaßnahmen.

Die Gemeinde kann entsprechend dem Durchführungsplan anordnen, daß der Grundeigentümer folgende bauliche Maßnahmen durchführt, soweit diese nach denselben Grundsätzen gefördert werden wie gleichwertige andere Bauvorhaben und ihre tragbare Finanzierung gewährleistet ist;

- a) Instandsetzung baulicher Anlagen, die durch Kriegsgeschehnisse, Brand oder Naturereignisse beschädigt sind,

- b) die Neuschaffung von Wohnräumen durch Um- oder Ausbau von vorhandenen Gebäuden,
- c) Wiederaufbau zerstörter oder beschädigter baulicher Anlagen,
- d) Schließung von Baulücken,
- e) Bebauung unbebauter Grundstücke.

§ 50

Bauausführung durch die Gemeinde.

(1) Kommt der Grundeigentümer der Anordnung zur Instandsetzung oder zum Um- oder Ausbau (§ 49, a und b) nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Maßnahmen selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Der Grundeigentümer hat der Gemeinde die dadurch entstandenen Kosten zu erstatten. Der Grundeigentümer kann sich von der Baupflicht dadurch befreien, daß er der Gemeinde oder einem von ihr benannten Dritten ein bindendes Angebot zur Übertragung des Eigentums an seinem Grundstück zu angemessenem Preise macht.

(2) Der Erstattungsbetrag ist eine öffentliche Last im Sinne des gemeindlichen Abgaberechts mit dem Range nach den bestehenden öffentlichen Lasten. Er ist auf Antrag des Grundeigentümers in der Art zu stunden, daß er als Rente zu entrichten ist. Die Rente ist der Ertragsfähigkeit des Grundstücks anzupassen. Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Zahlung und Sicherung von Anliegerbeiträgen vom 30. 9. 1936 (RGBI. I S. 854) entsprechende Anwendung.

§ 51

Enteignungsbefugnisse.

Kommt der Grundeigentümer der Anordnung zur Errichtung von Gebäuden (§ 49, c bis e) nicht fristgemäß nach und kann das Grundstück entsprechend dem Durchführungsplan durch einen Dritten oder die Gemeinde selbst bebaut werden, so kann der Minister für Wiederaufbau die Gemeinde zur Enteignung des Grundstücks ermächtigen.

Abschnitt III.

Gleichzeitige Bebauung.

§ 52

Bebauung durch die Grundeigentümer.

(1) Auf Antrag einer Mehrheit von zwei Dritteln der betroffenen Grundeigentümer kann die Gemeinde ordnen, daß zusammenhängende Teile des Gebietes eines Durchführungsplanes gleichzeitig bebaut werden,

- a) um durch technische oder organisatorische Maßnahmen eine wirtschaftlich bessere Bauausführung zu erreichen oder
- b) um eine einheitliche Baugestaltung zu erzielen.

(2) Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die erforderlichen Straßen und Versorgungsleitungen hergestellt sind oder ihre Herstellung zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Bauten sichergestellt ist.

(3) Die Anordnung ist den beteiligten Grundeigentümern mit der Auflage zuzustellen, der Gemeinde binnen einer angemessenen Frist anzuzeigen, welche Vorkehrungen sie getroffen haben, um die gleichzeitige Bebauung durchzuführen.

§ 53

Bebauung durch einen Bauverband.

(1) Die Grundeigentümer können sich zur Durchführung der gleichzeitigen Bebauung auch zu einem Bauverband zusammenschließen.

(2) Die Gemeinde kann Grundeigentümer, welche die erforderlichen Vorkehrungen für eine gleichzeitige Bebauung nicht fristgemäß treffen oder später die Bebauung nicht planmäßig durchführen, auch gegen ihren Widerspruch zu einem Bauverband zur Durchführung des Bauvorhabens zusammenschließen.

(3) Für die Gründung und Rechtsverhältnisse des Verbandes gelten die Vorschriften im § 39 entsprechend.

Teil V.

Schlußvorschriften.

§ 54

Kriegssachschäden.

Ansprüche auf Gewährung von Entschädigung für Kriegssachschäden werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 55

Zwangsmäßignahmen.

Anordnungen der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzes können im Verwaltungswege mit den Zwangsbefugnissen der §§ 132 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (GS. S. 195) erzwungen werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 56

Überleitungsbestimmungen.

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften des Abs. 2 treten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes außer Kraft:

- a) § 14a des preußischen Gesetzes betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. 7. 1875 (GS. S. 561) und auf dieser Grundlage erlassene Ortsstatute,
- b) die Verordnungen über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vom 2. 12. 1940 (RGBI. I S. 1575), die Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vom 14. 7. 1942 (RGBI. I S. 426), die Verordnung über vorläufige Neuordnungsmaßnahmen vom 29. 5. 1947 (GV. NW. S. 110), die Verordnung über Umlegungsbehörden vom 18. 10. 1947 (GV. NW. 1948 S. 61) sowie die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Umlegungsbehörden vom 30. 11. 1949 (GV. NW. S. 311).

(2) Soweit in einer Gemeinde im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund der in Abs. 1 genannten Vorschriften bereits Verfahren eingeleitet sind, bestimmt der Minister für Wiederaufbau den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Vorschriften. Eingeleitete Verfahren können vom Minister für Wiederaufbau nach näheren von ihm zu erlassenden Vorschriften auf dieses Gesetz übergeleitet werden.

§ 57

Durchführungsvorschriften.

Der Minister für Wiederaufbau erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern und dem für den Wiederaufbau zuständigen Ausschuß des Landtages die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. In diesen ist insbesondere zu bestimmen, inwieweit Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes dienen, von öffentlichen Abgaben und Gebühren befreit sind.

§ 58

Inkrafttreten.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der stellv.
Ministerpräsident:
Dr. Menzel.

Der Minister
für Wiederaufbau:
Steinhoff.
— GV. NW. 1950 S. 78.

Mitteilungen des Wirtschaftsministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 16. Mai 1950.

Betrifft: Enteignungsanordnungen.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlassen durch die Amtsblätter

vom 10. 4. 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung in Köln von 1950 S. 187 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen für den Bau einer 110-kV-Freileitung von Goldenbergwerk nach Kierdorf in den Landkreisen Köln und Euskirchen bekanntgemacht ist.

Gemäß § 5 des Preuß. Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. 4. 1872 (GS. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung in Köln von 1950 S. 187 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten der Ruhrgas AG. in Essen für den Bau einer Gasfernleitung von der bestehenden Gasfernleitung Köln-Bonn nach Euskirchen bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1950 S. 85.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. Mai 1950

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)	Passiva	
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche	Veränderungen gegenüber der Vorwoche	
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	178 356	Grundkapital	65 000
Postcheckguthaben	12	Rücklagen und Rückstellungen	7 034
Wechsel und Schecks	27 771	Einlagen	
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	75 000	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	434 394
Ausgleichsforderungen		b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	218
a) aus der eigenen Umstellung	454 879	c) von öffentlichen Verwaltungen	280 351
b) angekaufte	57 564	d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	8 174
Lombardforderungen gegen		e) von sonstigen inländischen Einlegern	84 707
a) Wechsel	6 096	f) von ausländischen Einlegern	73
b) Ausgleichsforderungen	60 042	g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	— 671 807 246
Beteiligung an der BdL	28 000	Lombardverpflichtungen gegenüber der BdL gegen Ausgleichsforderungen	— 978 — 147 638
Sonstige Vermögenswerte	57 111	Sonstige Verbindlichkeiten	65 551
		Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	(— 27 372)
			944 831 — 150 349
	944 831 + 150 349		

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 23. Mai 1950.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen.

(Unterschriften.)

— GV. NW. 1950 S. 86.